

Hafenbenutzungsordnung der Stadt Flensburg

Auf der Grundlage der §§ 4 (2) Nr. 1 und 10 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung-HafVO) vom 09. Februar 2005 wird durch die Hafenbehörde der Stadt Flensburg folgende Hafenbenutzungsordnung für den Flensburger Hafen erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Grenzen des Hafens der Stadt Flensburg.

§ 2

Erreichbarkeit der Hafenbehörde

Die Hafenbehörde der Stadt Flensburg, welche ihren Sitz Am Industriehafen 5, 24937 Flensburg hat, ist des weiteren wie folgt zu erreichen: E-mail-Adresse: Hafenbehoerde@flensburg.de, Tel: 0049 (0) 461 85 1888, Fax: 0049 (0) 461 85 1837.

§ 3

Zweckbestimmung

Die Hafenanlagen der Stadt Flensburg dienen dem Güterumschlag, dem Passagierverkehr, der Unterbringung von Wasserfahrzeugen im öffentlichen Interesse (insbesondere der Unterbringung von historischen Wasserfahrzeugen der Region) und der Unterbringung von Sportbooten.

§ 4

Hafenabgaben

Die Stadt Flensburg erhebt aufgrund einer Satzung für die Benutzung des Hafens durch Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper innerhalb des entgeltpflichtigen Gebietes Hafenabgaben. Für das Umschlagen und Lagern von Gütern werden im Bereich der öffentlichen Kaianlagen daneben Kaigelder nach dem Tarif für die Leistungen, Lieferungen und Benutzung in dem Hafen durch die Flensburger Hafen GmbH erhoben.

II. Hafenbenutzung

§ 5

Anmeldung von Schiffen

- (1) Die Meldepflicht richtet sich nach den Bestimmungen des § 13 Hafenverordnung. Von der Meldepflicht befreit sind
 - a) Schiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren. Abweichungen vom Fahrplan sind der Hafenbehörde mitzuteilen.
 - b) Sportboote, die einen Sportboothafen anlaufen beziehungsweise den Hafen befahren.
- (2) Die Anmeldung der Schiffe bei der Hafenbehörde muss mindestens 24 Stunden vor Ankunft im Hafen erfolgen. Ist dieses auf Grund der Kürze der Reise nicht möglich, muss die Anmeldung spätestens beim Verlassen des letzten Hafens geschehen. Die Meldung kann schriftlich, per E-mail oder per Fax übermittelt werden. Eine telefonische Anmeldung ist nur in Ausnahmefällen und Notfällen gestattet.

- (3) Die Meldung muss so weit vorhanden enthalten:
- Schiffsname
 - Flagge
 - Heimathafen
 - IMO Nummer/Rufzeichen
 - Bruttoraumzahl oder Tragfähigkeit oder Verdrängung
 - Länge
 - Breite
 - Abgeladener Tiefgang
 - Schiffstyp
 - Art der Ladung und Ladungsmenge
 - Anzahl der Passagiere
 - Angeforderter Liegeplatz
 - Kapitän/Schiffsführer
 - Reeder/Schiffseigner
 - Ladungsempfänger / Ablader
 - Hafenagent

§ 6 Gefahrgut

Der Umgang mit Gefahrgütern richtet sich nach den Bestimmungen der Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen (Hafensicherheitsverordnung-HSVO) in der jeweils geltenden Fassung.

Über See kommende Güter sind spätestens beim Verlassen des letzten Hafens, auf dem Landwege eingebrachte Güter spätestens unmittelbar vor Einbringen in das Hafengebiet bei der Hafenbehörde anzumelden. Bei Anmeldungen von weniger als 48 Stunden im Voraus ist eine Überprüfung im Hafen zeitgerecht zu ermöglichen.

§ 7 Schiffsliegeplätze

Liegeplätze im Hafengebiet werden von der Hafenbehörde zugewiesen. An privaten Hafenanlagen besteht für diejenigen Wasserfahrzeuge ein Vorrecht auf Zuweisung, die für die Anlage bestimmt sind.

§ 8 Lotsen

Eine allgemeine Pflicht zur Lotsannahme im Hafengebiet besteht nicht. Besteht eine Lotsannahme für bestimmte Fahrzeuge auf Bundeswasserstraßen vor Erreichen bzw. nach dem Verlassen des Hafengebietes, so gilt die Lotsannahme auch im Hafengebiet.

§ 9 Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in den Hafen oder zur Benutzung einer Anlegestelle benötigen Fahrzeuge, die
1. zu sinken drohen, bei denen Schadstoffaustritt zu befürchten ist, die brennen oder deren Ladung brennt, bei denen Brandverdacht besteht oder nach einem Brand nicht mit Sicherheit feststeht, dass dieser gelöscht ist,
 2. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafенbetrieb oder die Hafenanlagen gefährden oder behindern können,
 3. zum Verschrotten bestimmt sind oder aufgelegt werden sollen,
 4. besonderen hafenärztlichen Maßnahmen aufgrund geltender Gesundheitsvorschriften unterliegen,
 5. mit Kernenergie angetrieben werden oder Kernwaffen an Bord haben, nicht den Bestimmungen des Schiffssicherheitsgesetzes, der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung

oder anderen geltenden nationalen oder internationalen Schiffssicherheitsregelungen entsprechen.

- (2) Schiffe, deren Betriebszustand einen reibungslosen Hafenbetrieb gefährden oder behindern kann der beantragte Liegeplatz verweigert werden.
- (3) Tritt einer der vorgenannten Umstände im Hafen ein, hat der Fahrzeugführer die Hafenbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Erlaubnis zum Einlaufen kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit versagt werden.

§ 10 Schlepperhilfe

- (1) Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder meteorologischen Umstände erfordern.
- (2) Die Hafenbehörde kann Schlepperhilfe sowie die Anzahl und die Leistungsfähigkeit der anzunehmenden Schlepper anordnen.

§ 11 Festmacher

Wasserfahrzeuge ab einer Bruttoreaumzahl von 1500 müssen sich zum Festmachen und Loswerfen von der Hafenbehörde zugelassener Festmacher bedienen. Dies ersetzt nicht die Verantwortung des Fahrzeugführers kleinerer Schiffe, sich der Festmacher zu bedienen, wenn Seemannsbrauch oder besondere Umstände es erfordern.

§ 12 Ankern

Das Ankern im Hafen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet. Der Gebrauch des Ankers für Manövierzwecke oder bei drohender Gefahr gilt nicht als Ankern.

§ 13 Fahrregeln

- (1) Auf Wasserflächen des Flensburger Hafens gelten die Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO) und die Internationalen Kollisionsverhütungsregeln (KVR) in den jeweils gültigen Fassungen. Konkurrieren hierbei SeeSchStro und KVR, findet die SeeSchStro Anwendung.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit für Wasserfahrzeuge beträgt 10 km/h (5,4 kn).
- (3) Trainerboote von Sportruderbooten dürfen die Geschwindigkeit der Sportruderboote während der Begleitfahrten beibehalten, sofern diese nicht gegen § 26 (6) der Seeschiffahrtsstraßenordnung verstoßen.

III. Verhalten im Hafen

§ 14 Ausbringen von Leinen, Drähten, Ketten, Bojen, Fischereigeräten

- (1) Leinen, Drähte, Ketten und Bojen dürfen nur mit der Genehmigung der Hafenbehörde ausgebracht werden.
- (2) Die Schifffahrt im Hafen darf nicht durch ausgelegte Fischereigeräte wie Netze, Reusen oder Fischkästen behindert werden. Vor Anlegestellen, Schiffsliegeplätzen sowie im Einfahrtbereich

von Sportboothäfen ist das Auslegen von Fischereigeräten untersagt. Die allgemeinen Fischereivorschriften bleiben unberührt.

§ 15 Aufenthalt im Hafen

- (1) Bei Umschlagsbetrieb ist der Aufenthalt unbefugter Personen im jeweiligen Hafengebiet verboten.
- (2) Das Baden ist in Bereichen der öffentlichen Hafenanlagen verboten.
- (3) Im Umschlagbereich, in Lagerschuppen, in Laderäumen, im Deckbereich von Fahrzeugen, deren Luken geöffnet sind sowie im Deckbereich von Fahrzeugen, die Bunker übernehmen, ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.
- (4) Kran und Schienenfahrzeuge haben Vorrang vor anderen Verkehren.
- (5) Schiffslandgänge müssen so ausgebracht werden, dass jederzeit eine verkehrssichere Landverbindung besteht. Die Landgänge sind während der Dunkelheit so auszuleuchten, dass sie keine Gefahr für den Verkehr auf den Kaianlagen darstellen.
- (6) Fracht- und Fahrgastschiffe haben während der gesamten Liegezeit eine Bordwache zu stellen. Ausgenommen sind Schiffe, die ihren festen Liegeplatz in Flensburg haben.
- (7) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten. Der freie Zugang und die ungehinderte Benutzung der Festmachereinrichtungen, Rettungsmittel, Rettungsleitern und Ver- und Entsorgungseinrichtungen muss sichergestellt sein.

§ 16 Verhalten von Landfahrzeugen

- (1) Im Hafengebiet gilt für Landverkehre die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Höchstgeschwindigkeit beträgt
 - a) 30 km/h allgemein auf Landflächen,
 - b) 10 km/h in Bereichen, in denen Ladungsumschlag getätigt wird,
 - c) 5 km/h in Bereichen, in denen ausschließlich mit Sondergenehmigung durch die Hafenbehörde gefahren werden darf (Schiffbrücke, Innenkai, Nordertorkai).
- (3) Landfahrzeuge aller Art sind im Hafengebiet so auf den vorgesehenen Flächen abzustellen, dass der Hafenbetrieb nicht behindert wird. Für am Umschlag unbeteiligte Fahrzeuge ist das Parken innerhalb der gekennzeichneten Sicherheitsbereiche (Umschlagsbereiche) verboten.
- (4) Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Einsatz und die Ausrüstung von Hafenfahrzeugen ist neben dem Fahrzeugführer auch der Eigentümer und der Auftraggeber.

§ 17 Umweltschutz

- (1) Lärm-, Staub- und Abgasentwicklungen sind so gering wie möglich zu halten. Zur Gefahrenabwehr kann die Hafenbehörde dem Verursacher Auflagen zur Reduzierung oder zur Einstellung der Schadstoffemissionen erteilen.
- (2) Schiffsabfälle/Ladungsrückstände sind vor dem Auslaufen aus dem Hafen in eine Hafenauffangeinrichtung zu entsorgen. Die Entsorgung von Schiffsabfällen/Ladungsrückständen ist rechtzeitig vor dem Einlaufen bei der Hafenbehörde anzumelden.
- (3) Ausnahmen von der Entsorgungspflicht können unter bestimmten Voraussetzungen gem. HafEntsVO erteilt werden.
- (4) Schiffsabwässer sind nach Anmeldung in kaiseitige Abgabestellen zu entsorgen.

- (5) Flüssige Treibstoffe und Schmiermittel aus Straßentank- und Wasserfahrzeugen dürfen nur nach Genehmigung durch die Hafenbehörde unter bestimmten Auflagen und Bedingungen an Schiffe zur Eigenversorgung abgegeben werden.
- (6) Tankschiffe, die Treibstoffe oder Schmiermittel an Wasserfahrzeuge zur Eigenversorgung abgeben, dürfen abweichend von den Vorschriften des § 13 (1) der HSVO so anlegen wie gute Seemannschaft und/oder Bauart der Schiffe es erfordern.

§ 18 Verhalten bei Feuer

Bei Ausbruch von Feuer haben sich die Besatzungen der im Gefahrenbereich liegenden Schiffe sofort an Bord zu begeben, soweit es ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit möglich ist. In Notfällen ist nach Alarmierung der Feuerwehr unverzüglich neben der Polizei die Hafenbehörde zu unterrichten. Unbeschadet der Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind Anordnungen der Hafenbehörde zum Verlassen des Liegeplatzes, generelle Anordnungen der Feuerwehr, der Polizei oder des Hafenbetreibers zu befolgen.

IV. Schlussvorschriften

§ 19 Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Hafenbehörde auf begründeten Antrag zeitlich und/oder örtlich befristete Ausnahmen von Bestimmungen dieser Hafenbenutzungsordnung erteilen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein geahndet.

§ 21 Geltungsdauer

Diese Hafenbenutzungsordnung tritt mit dem 01.05.2010 in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Flensburg, den
Der Oberbürgermeister
als Hafenbehörde

Klaus Tscheuschner
Oberbürgermeister